

Pachblatt für die Metallarbeiter aller Pranchen.

(Organ der Metallarbeiter-Jachvereine Pentschlands und der Allgemeinen Krauken und Sterbekasse der Metallarbeiter.)

Erscheint wöchentlich einmal zum Preis von vierteljährlich 80 4, wonatlich 30 4. Einzelne Nummern 15 4. — Insertionspreis pro breifach gespaltene Petitzeile ober beren Raum 20 4, Raffen, und Bersammlungs.Anzeigen, sowie Arbeitsmarkt 10 4 die Zeile.

Redaktion und Expedition: Aurnberg, Weizenstraße 12.

Mr. 34.

Mürnberg, 17. Oktober 1885.

3. Jahrgang.

Bur Einführung des Anfallversicherungsgesetzes.

Die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes aus= zuzahlenden Entschäbigungen werden von den Vorständen der Berussgenossenschaften sestgestellt. Gegen die Ent= schiedsgerichte und gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte an das Reichsversicherungsamt appellirt werden. Schiedsgerichte sollen errichtet werden für jeden Bezirk einer Berussgenossenschaft; ist diese aber in Sek= tionen getheilt, dann für jeden Bezirk einer Sektion. Den Sitz des Schiedsgerichts bestimmt die Centralbehörde des Bundesstaats, in dem der Bezirk der Berussgenossen=

schaft liegt. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. Die Centralbe= hörde des Landes, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, ernennt den Vorsitzenden aus der Bahl der öffentlichen Beamten mit Ausschluß der Beamten berje= nigen Betriebe, die unter das Unfallversicherungsgesetz fallen. Für ben Borsitzenben wird ein Stellvertreter ernannt. Zwei von den Beisitzern werden von der Berufsgenoffenschaft oder von der Sektion derselben, die bas Schiedsgericht in Anspruch nimmt, gewählt. Die beiben anberen Beisitzer werden von der "Bertretung der Arbeiter" gewählt. Hier kommen wir also zu ben kummerlichen Bugeständniffen, die man den Arbeitern gemacht hat. Die ursprünglich vorgeschlagenen Arbeiter= Ausschüsse, aus denen die Mitglieder der freien Bilfs= taffen ausgeschloffen sein sollten, sollten selbstständig neben den Berufsgenoffenschaften und Schiedsgerichten fungiren. Das war schon wenig genug; jetzt ist nur eine "Bertretung der Arbeiter" übrig geblieben. Der Name ist für diese Institution sehr unpassend, denn eine Vertretung ber Arbeiter mußte doch eine Vertretung aller Arbeiter sein. Allein dem ist nicht so. Die "Vertretung" besteht barin, baß aus den Orts-, Betriebs= (Fabrik-) und Innungskassen von deren Vorständen Beifiger für die Schiedsgerichte gewählt werben. Es ist das weniger eine Wahl als eine Er= nennung. Die freien Hilfskassen sind bavon ausge= fcoffen; sie konnen keine Beifiger zu den Schieds= gerichten entsenben.

Man hat diesen Ausschluß der freien Hilfstaffen das mit rechtfertigen wollen, daß man sagte, der Bestand der Hilfstaffen sei nicht gesichert genug, ihre Organisation und die Beschäftigungsart ihrer Mitglieder seien zu vers

schieben, als daß man aus ihnen Beisiter zu den Schieds=
gerichten wählen könne. Das sind alles leere Vorwände
und Ausslüchte. Man hat den freien Hilfskassen das
Recht der Beisitzerwahl nicht gewährt, weil sich in den
freien Hilfskassen die vorgeschrittensten und selbstständig=
sten Elemente der Arbeiter befinden. Aber sollte das
wirklich ein Grund sein, viele Tausende von Arbeitern
von einem Recht auszuschließen, das man anderen ge=
währt? Wir müssen das als einen der größten Fehler
des Unfallversicherungsgesetzes bezeichnen.

Im Uebrigen ist es auch nicht gleichgiltig, ob die Berufsgenossenschaften in Sektionen eingetheilt sind oder nicht. Wo keine Sektionen sind, hat es die "Vertretung der Arbeiter" mit der ganzen Berufsgenossenschaft zu thun, bei der Sektion nur mit einem Theil derselben, so daß im letzteren Falle die "Vertretung der Arbeiter" eine mehr untergeordnete Sache ist.

Für die Wahl der "Vertretung der Arbeiter" soll ein besonderes Regulativ gebildet werden. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Die "Vertreter" werden für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst aus der Genossenschaftstasse entschädigt.

Der Vorsitzende und der Beisitzer des Schiedsgerichts müssen vereidigt werden, desgleichen ihre Stellvertreter. Dem Vorsitzenden darf eine Vergütung aus der Genossenschaft in keinem Falle gewährt werden.

In bem ursprünglichen Entwurf sollten die Arbeiter= ausschüsse zur Untersuchung und Begutachtung der Un= fälle herangezogen werden. Die Majorität des Reichs= tages hat davon nichts übrig gelassen als den § 45, worin bestimmt wird: die Vorstände der Krankenkassen und der Anappschaftskassen, welchen mindestens zehn in ben Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Bahl der Kassenmitglieder zum Zweck ter Theilnahme en den Unfalluntersuchungen für den Bezirk einer ober mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevoll= mächtigten und zwei Ersatzmänner, beren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen Diese Bevollmächtigten erhalten Entschädigung für Arbeitsversäumniß. Die Arbeitgeber, resp. deren Vertreter nehmen an dieser Wahl keinen Theil. Bur Untersuchung der Unfälle werden sonach nicht die vorhin angeführten "Vertreter" der Arbeiter, sondern die von den Krankenkaffenvorständen ernannten Bevollmächtigten herangezogen; hieran dürfen die freien Hilfskassen Theil nehmen. Ein sehr ungenügender Ersat für ihren Ausschluß von den Schiedsgerichten, wo die Höhe der Ent= schädigungen festgesetzt wird.

Bon jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, der den Tod oder eine Körperletzung mit mehr als dreitägiger Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, ist der Ortspolizeibehörde sofort schriftliche Anzeize zu machen. Dann wird die Untersuchung vorgenommen, welche sich erstreckt auf: 1) die Beranlassung und Art des Unfalls; 2) die getödteten oder die verletzten Persionen; 3) die Art der vorgesommenen Berletzungen; 4) den Verbleib der verletzten Personen; 5) die Hiebenen, die einen Anspruch auf Entschädigung haben.

An der Untersuchung können theilnehmen: Bertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse, ber der Getödtete oder Verlette angehört hat, sowie der Betriebsunternehmer. Auch können auf Kosten der Berussgenossenschaft Sachverständige beigezogen werden. Dann erfolgt die Feststellung der Entschädigung durch den Vorstand der Genossenschaft oder deren Sektion.

Fassen wir sonach zusammen, was die Arbeiter selbst mit der Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes zu thun haben. Es ist nicht viel. Es können aus ben Krankenkassen (mit Ausschluß ber freien Hilfskassen) Vertreter gewählt werden, und zwar durch die Raffen= porstände, die als Beisitzer bei den Schiedsgerichten fun= giren. Diese Vertreter mählen aus ihrer Mitte auch zwei nichtständige Mitglieder für das Reichsversicherungs= amt. Ferner wählen die Kassenvorstände aus allen Rassen (auch den freien Hilfskassen) Bevollmächtigte zur Untersuchung der Unfälle und endlich können die Ber= treter der Arbeiter — mit Ausschluß der freien Hilfs= kassen=Mitglieder -- mit Stimmrecht an den Berhand= lungen und Beschlüssen der Genossenschaft behufs Ver= hütung von Unfällen und zur leberwachung der Betriebe theilnehmen. Die ganze übrige Handhabung bes Gesetzes liegt ausschließlich in den Händen der Behörden und der Unternehmer. Die Arbeiter, in fast allen Fällen die Mitglieder der freien Hilfstaffen noch ausgenommen, haben also weiter nichts zu thun, als sich von den Krankenkassenvorständen zu diesem oder jenem Anit er= nennen zu laffen.

Dies ist das vielberusene Unsallversicherungsgesetz. Die Regierungsblätter sind wieder seines Lobes voll. Was Gutes daran ist, wollen auch wir nicht unter den Schessel stellen; die Hauptsache ist, daß die versicherten Arbeiter oder ihre Hinterbliebenen bei Unsällen oder Töbtungen keine langwierigen und kostspieligen Prozesse um die Entschädigung zu führen brauchen. Dem gegensüber aber sind die Mängel des Gesetzes so groß und ist dem Arbeiter so wenig Selbstständigkeit gelassen, daß jener Vorzug tief in den Schatten gestellt wird.

Nachtrag. Bei ber Besprechung ber Entschäbigungsansprüche der Arbeiter in Dr. 1 unserer Abhande lung haben wir unterlaffen, einer Bestimmung bes § 5 zu erwähnen. Der Schabenersatz bei Körperverletzung ober Töbtung besteht im Falle ber Berletzung: 1) in den Rosten bes Heilverfahrens; 2) in einer bem Berletten bon Beginn ber vierzehnten Woche nach Eintritt bes Unfalls für bie Dauer ber Erwerbsunfähigteit ju gewährenben Rente. Die Berechnung bieser Entschädigungen sowie ber für den Fall der Töbtung ben Hinterbliebenen zu gewährenden Rente haben wir icon mitgetheilt, in Mr. 1. Dazu tommt noch bie Bestimmung: Bon Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist bas Krankengeld, welches ben burch einen Betriebsunfall verletten Personen auf Grund bes Rrantenversicherungsgeseiges gewährt wirb, auf minbeftens zwei Drittel des bei ber Berechnung beffelben ju Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemeffen. (Bier tritt also die im Rrankens, nicht die im Unfallversiches rungsgesets vorgeschriebene Berechnung bes Arbeitelohnes ein.) Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und bem gesetslich ober statutengemäß zu gewährenden niedrigen Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde= Krankenversicherung) von dem Unternehmer besienigen Betriebs zu erstatten, in welchem ber Unfall sich ereignet hat. Bur Ausführung biefer Bestimmung dienen vom Reichsversicherungsamt zu erlassenbe Bestimmungen. Den Personen, bie zwar nach dem Unfall-, nicht aber nach dem Krankenversicherungsgesetz versichert sind, hat der Unternehmer die oben angeführte, nach Maßgabe des Rrankenversicherungsgeseiges zu berechnende Unterstützung nebst dem Mehrbetrag für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leiften.

Wir glaubten dies noch nachtragen zu müssen, um bas Bild von den Entschädigungen, die das Ilnfallver= sicherungsgesetz bietet, zu verbollständigen.

An den Franger!

Die Gesellschaft "Helios" bei Cöln, Fabrik für elektrische Beleuchtung, hat ihre Arbeiter zum 1. Sept. mit einer Fabrikordnung beglückt, welche so ziemlich alles in diesem Genre Existirende in den Schatten stellt, weshalb wir sie hier "tieser hängen" und dieser Gesellschaft zu dem ihr gebührenden Ruhm verhelsen wollen. Diese Fabrikordnung ist nicht nur eine Verletzung der guten Sitten, sie bedeutet auch eine direkte Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung und illustrirt in draftischster Weise den "freien Arbeitsvertrag," für welchen besonders Max Hirsch und Consorten schwärmen. Doch lassen wir einige Bestimmungen der "Ordnung" Revue passiren:

Die Pflicht zu arbeiten besteht für das ganze Personal an allen Tagen mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages, Rosenmontages, Fastnachtdienstages, Charfreitages, ersten Osterstages, ersten Pfingsttages und des Allerheiligentages. Eine Aenderung darin bleibt vorbehalten.

Rach § 105 der Gewerbeordnung kann Niemand zur Arbeit an Sonn= und Feiertagen verplichtet werden.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, wenn nöthig, nach Feierabend zu arbeiten, selbstredend gegen Lohnvergütung. (Mie gnädig!) — An regelmäßigen Sonntagen wird nur gearbeitet nach den Besstimmungen der Fabrikleitung. (Freie Vereinbarung! D. R.) Wer an solchen Tazen, oder an einem auf einen freien Tag solgenden Arbeitstag nicht bis 8 Uhr Morgens zur Arbeit kommt, kann unter Aushebung jedes Kündigungstermins sosort entlassen werden, oder aber er erhält einen Lohnabzug von 3 Mk.

Da kein Arbeiter verpslichtet ist, Sonn= und Feier=
tags zu arbeiten, so ist diese Bestimmung der Fabrikordnung
hinfällig. Wir rathen Jedem, der wegen Verweigerung
der Sonntagsarbeit ohne Kündigung entlassen wird, auf
Entschädigung zu klagen.

Wo die Fabrikleitung das Recht herleitet, wegen Verweigerung der Sonn= und Feiertagsarbeit 3 Mark Strafe festzusetzen, wissen wir nicht, sicher aber fällt ein solcher Abzug an bereits verdientem oder noch zu verdienenden Arbeitslohn unter den Begriff: Diebstahl.

Das Strasshiftem ist in dieser Fabrik serner in folgender Weise ausgebildet:

Wer willkürlich den ihm angewiesenen Arbeitsplat verläßt,

erhält einen Lohnabzug von 2 Mf.
Wegen Berlieren des Werkzeugbuches 2 Mf. Strafe. Aufhalten in anderen Fabrikräumen 5 Mf. Strafe. Für Rauchen (jeder einzelne Fall) 2 Mk. Strafe. Waschen in der Werkstatt und vor Arbeitseinstellung 1 Mk.

Strafe.
Richtputen der Maschinen 1 Mt. Strafe.
Anschlagen von Plakaten, Abhalten von Collekten ohne Erstaubniß 3 ML Strafe.
Einschalten der elektrischen Lampen ohne Erlaubniß 1 Mark

Strafe: Richtabliefern von Material-Abfällen 3 Mf. Strafe. Berändern von Schablonen, Zeichnungen 2c. 10 Mk. Strafe. Ueberschreiten des Dienstweges 1 Mf. Strafe. Für sammtliche Vergehen (1 Mal) Summa 34 Mf.

Bei dieser Lifte drängt sich gewiß Jedem die Frage auf: Hat überhaupt ein Arbeitgeber das Recht, den Ar=

beitern Strafgelber abzuziehen? Daß ber Arbeitgeber für bie Beit, welche ber Arbeiter verfäumt, ben auf bie versäumte Beit fallenden Theil bes Lohnes in Abzug bringt, dagegen ift gewiß nichts zu erinnern, aber über biesen Betrag hinaus noch unverhältnismäßig hohe Strafen und für alle möglichen "Bergehen" ju verfügen, bas wiberspricht bem "freien Vertrage", nach welchem unseres Erachtens berartige Strafen nicht ein seitig fesigescht werben sollten. Wenn einmal Strafe fein foll, wurum nicht auch für ben Fabrikanten wegen Bergebens gegei, die Arbeiter? Die jetigen Gesete enthalten freilich keinerlei Bestimmung, ob ber Arbeitgeber Strafen zu verfügen das Recht hat, es regelt sich Alles nach "freiem Bertrage", d. h. nach ber Willfür des Unternehmers. Für ihn herrscht Freiheit, für den Arbeiter ebenfalls — in der Unterwerfung unter die schmachvollsten Bedingungen.

Wie segensreich würden die Bestimmungen des Arsbeiterschutzgeses sein, wenn derartige Ordnungen nur nach Meinungsäußerung der Arbeiter von den Arbeitskammern genehmigt würden, wenn für derartige Strafen ein Maximum, wie es in dem Entwurfe vorsgesehen, sestigesetz und diese Geldbußen nicht nach Belieben des Fabrikanten, sondern nur zum Nuten der Arbeiter verwendet werden dürften.

Auf wiederholte Verspätungen und Unregelmäßigkeiten kann sofortige Entlassung folgen, und zwar unter Aushebung jedes

Kündigungstermins.

Diese Bestimmung steht gleichfalls im Widerspruche mit dem Gesete, nach welchem eine Entlassung ohne Kündigung außer anderen Fällen nur bei beharr = licher Berweigerung der Arbeit erfolgen kann. "Wiedersholte Berspätungen" und "Unregelmäßigkeiten" bedeuten noch keine beharrliche Arbeitsvorweigerung. Was heißt wiederholt? Schon das zweite Mal ist wiederholt, und beshalb Entlassung ohne Kündigung. Möge sich sein Arbeiter so etwas ruhig gefallen lassen, sondern sein Recht suchen, das ihm in diesem Falle sicher zu Theil werden wird.

Sosortige Entlassung, nach Umständen Anzeige bei der Beshörde, erfolgt, wenn ein Arbeiter geistige Getränke in die Fabrik bringt, betrunken ober gegen einen Vorgesetzten oder sonstigen Beamten ungehorsam ist, nich gegen diese oder einen Mitarbeiter gröblich vergeht, sich Veruntreuungen oder andere Bergehen zu Schulden kommen läßt, Arbeitstheile oder sonstiges Sigenthum der Firm i gewaltsamer Weise verdirbt, und mit Feuer oder Licht leichtsectig umgeht.

Man sieht, es ist für All' und Jedes eine Bestim= mung da. Was heißt "Ungehorsam?" Ein sehr dehn= barer Begriff. Das Gesetz kennt nur "Thätlichkeiten und grobe Ehrverletzungen", wonach sofortige Entlassung erfolgen darf, nicht aber "Ungehorsam", worunter alles Mözliche ruhricirt werden kann.

Doch es kommt noch schöner.

Jeder in die Fabrik neu Eintretende kann von der Jabrikleitung innerhalb des ersten Monats seiner Beschäftigung ohne alles Weitere jederzeit entlassen werden. Es besteht also für den ersten Monat keinerlei Kündigungstermin für die Fabrikleitung. Im Uebrigen hat jeder Arbeiter, wie die Fabrikseitung, 14tägige Kündigung einzuhalten, und hat bei Nichtbeachtung bieser Bedingung der Arbeiter keinerlei Anspruch auf elwa verdienten Lohn.

Hier haben wir ein schönes Beispiel von der "freien Bereinbarung." Die Firma behält sich eine monatliche Carenzzeit vor, während der Arbeiter selbige nicht besitt, und sogar im Falle eines Bergehens gegen diese "freie Bereinbarung" den Ansprut auf seinen bis dahin verdienten Lohn verliert. Wir erinnern hier an ein Urtheil bes Gewerblichen Schiedsgerichts in Rürn berg, welches dasselbe bei einem derartigen Falle aussprach (Nr. 22 unseres Blattes), indem es erklärte: "es ist zwar richtig, daß der Kläger die "Bereinbarung" unterschrieben, aber eine berartige Vereinbarung ist eine Berschiebung ber betreffenben Bestimmungen des Be= setzes. Es verftößt gewiß gegen die Intention bes Gesetzgebers, wenn der eine Theil den andern zu jeder Beit fortschicken, der andere Theil aber an eine 14tägige Ründigung gebunden ift, da dann von gleichberechtigten Interessen keine Rebe mehr sein kann. Kann man auch sagen, der Arbeitnehmer ist ja nicht verpflichtet, eine derartige Vereinbarung zu unterschreiben, so muß denn doch die Nothlage, in welche beschäftigungslose Arbeiter versetzt sind, in Betracht gezogen, eine derartige Ber= einbarung mus beshalb als ein Verstoß gegen bie guten Sitten betrachtet werden, und ift baber rechtlich unzuläsfig."

Wer ohne genügende Entschuldigung aus der Arbeit wegbleibt, kann schort ohne Kündigungsfrist entlassen werden und hat in diesem Falle keinen Anspruch auf etwa verdienten Lohn.

Richt zufrieden damit, einen Arbeiter bei etwaiger Versäumniß zu entlassen, so will die Firma dem Arbeiter auch noch den bis dazin verdienten Lohn vorenthalten. Dieser Satz steht im Widerspruche mit § 115 der Geswerbeordnung, wonach die Löhne "baar in Reichswährung ausbezahlt werden müssen. Uebrigens wird nach § 146 desselben Gesetzes ein Vergehen gegen § 115 mit einer

Gelbstrafe bis zu 2000 Mt. ober 6 Monat Gefängniß bestraft, und würde eine gerichtliche Entscheidung der Firma den besten Aufschluß geben können.

Wer angeschlagene Berordnungen der Firma ober deren Beamten abreißt, unleserlich macht ober salscht, wird ohne Kundigung entlassen und hat keinen Anspruch auf Auszahlung des bis dahin verdienten Lohnes.

Auch hier verlieren die Arbeiter ihr en verdienten Lohn, d. h. wenn sie sich's gefallen lassen. Ein Recht zum Abzug existirt nicht.

Wer sich zu beklagen hat ober in anderen An gelegenheiten mit dem Direktor zu sprechen wünscht, hat dies dem Betriebsingenieur ober einem Werksuhrer mitzutheilen, welche beibe verspsichtet sind, die nöthige Erlaubniß nachzusuchen. Das unerstaubte Eintreten in das Direktionsbureau wird mit 1 Mk. bestraft.

Der Herr techn. Direktor scheint bei seinen Arbeitern eine militärische Ordnung einführen zu wollen, benn Ueberschreitung des "Dienstweges" kostet 1 Mt. Bielleicht ließe sich bei etwaigem Ungehorsam der beim Militär bekannte "Rasten" einführen.

Wir lassen nun noch den Solußsatz der Fabrikordnung folgen, der die Bekrönung des Gebäudes bilbet:

Borstehende Fabril. Dronung tritt mit 1. September 1885 in Kraft und erkennt jeder Arbeiter durch seinen Gint ritt die Berbindlichkeit aller vorstehenden Bedingungen an. Er verpflichtet sich badurch gleichzeitig zur Anerkennung berjenigen späteren Bestimmungen, welche von der Firma durch Anschlag bertannt gemacht werden. Die Fabrik Dronung wird an zwei Stellen in den Fabrikräumen angeschlagen und wird jedem Wertzeugbuch vorgedruckt.

So wird heutzutage von den meisten Arbeitgebern das Prinzip der "fre ien Bereinbarung" aufgesaßt. Der Arbeiter soll sich bedingungslos unterwerfen — und da gibt es noch Leute, wie Hirschund Genossen, welche die Dreistigsteit haben, den Arbeitern einzureden, die Beseitigung dieser Bustände ließe sich auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und durch die gute Sitte regeln. Da könnten die Arbeiter lange warten. Hier hilft nur gesetzliche Regelung.

Die Publikation derartiger drakonischer Berordnungen ist das geeignetste Mittel, Klarheit darüber zu ver breiten, wie der Arbeiter im letzten Viertel des "humanen" 19. Jahrhunderts behandelt wird.

An den Pranger deshalb mit diesen menschenentwürdigenden Machwerken.

An den Pranger aber auch mit allen jenen Duacksalbern, welche absichtlich die Arbeiter vom richtigen Wege absenken und mit hohsen Phrasen besthören wollen.

Aleber Schloß und Schlüssel.

Bortrag, gehalten im Niederösterr. Gewerbevereine von Herrn Andreas Dillinger.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wir begeben uns in die Zeit des 18. Jahrhunderts, wo sich der Einfluß des Rococo= und Zopfsthls auch an Schlöß und Schlüssel bemerkbar macht; die Arbeit an denselben ist mehr eine oberflächliche, sowohl in der Ornamentirung als in der Ausführung, hie und da ist noch ein Aufflackern alter Kunstthätigkeit zu entdecken, denn es gab Fälle, daß da, wo sich gewisse Handsertigkeiten vom Bater auf den Sohn vererbten, manch ältere Geschmacksrichtungen länger erhalten blieben.

Durch die Handhabung anderer Wertzeuge, wie der Feilen und Sägen, so auch der Bohrmaschine, wodurch eine raschere Vollendung der Gegenstände ermöglicht wurde, kommen die Reste alter Kunstsertigkeit und Kunststüchtigkeit immer mehr in Vergessenheit, speziell in der Kleinkunst des Schlossergewerbes. Nur noch große, orsnamental gehaltene Gegenstände, wie Gitter, Stiegengeländer, Thore, Oberlichte u. A. m. seiern noch in technischer und manueller Beziehung einige Triumphe.

Bevor wir in das 19. Jahrhundert übergehen, will ich einige berühmte Meister erwähnen, die sich ein Denkmal in der Geschichte des Schlosserhandwerks gesetzt haben.

Mathurin Jousse lebte gegen Ende des 16. Jahrshunderts zu La Fleche in der Normandie. Er ist dersselbe, der ein Werk über die Bearbeitung der verschiesdenen Schlüssel und Schlösser geschrieben hat. Er dürfte auch der Ersinder des französischen Schloßsystemssein.

Nicolo Grosso, genannt Caprarra, lebte zu Florenz gegen Ende des 15. Jahrhunderts, besonders in Arbeiten von Vorlegschlössern und reich ornamentirten Truhen= schlössern war er berühmt.

Andreas Heinlein (Peter Henlein) lebte um 1520 zu Kürnberg; er war der Erfinder der Taschenuhr, der sogenannten "Nürnberger Eier", und es heißt im Neusbörffer, "daß er der erst: war, der so kleine Uhrlein zu machen verstand, das man in Bisamknöpf tragen konnte."

Georg Heuß lebte um 1500 in Nürnberg und hat die umgehende Uhr an der Frauenkirche verfertigt. Abs

gesehen von der Construktion als Uhrwerk, ist die befonbere Mechanit, vermöge beren bie fleben Rurfürsten aus Rupfer vor bem Thron vorüberziehen, fehr bemertenswerth.

Hans Bullmann lebte um 1540 in Murnberg. Er konnte weber lesen noch schreiben, verfertigte jedoch ein Planetarium, welches mittelft eines Uhrwerkes in Bang gebracht wurde. In welchem Ansehen er bei seinen Beitgenoffen stand, geht baraus zur Genüge hervor, bag Raifer Ferdinand ihn nach Wien kommen ließ, um ihn wegen der Reparatur eines kostbaren Uhrwerkes als Sachverftändigen zu vernehmen. Da aber Bullmann icon febr alt war und bas Reisen nicht vertragen konnte, so wurde er auf des Kaisers Kosten von Nürnberg nach Wien und später von ba wieber zurud in einer Ganfte getragen.

Hans Chemann lebte um 1460 in Mürnberg. Er ist der Ersinder des sogenannten Mal-, Buchstabenober Combinationsschlosses, welches ohne Schlussel zu öffnen ist. Dieses Schloß hat fünf Ringe, auf jedem Ringe ist das Alphabet eingravirt, und können zur Stellung bes Schlosses 390,625 Combinationen gemacht

werben.

Michael Mann lebte um 1520 in Nürnberg; er versah mit besonderer Borliebe kleine eiserne Rastchen mit fünstlichem, subtilem Schloße und Riegelwerk und bebeckte bie Außenseite mit reich grätzten und goldstauschirten Ornamenten, die heute noch als Mannfastchen befannt find und Bewunderung erregen.

Johann Ruder lebte zu Augsburg; er verfertigte den berühmten eisernen Stuhl für Kaiser Carl V.

Balthasar Preuner lebte um 1550 in Wien; er soll es in seiner Kunft so weit gebracht haben, daß er kleine Vorlegschlößchen, wie Erbsen groß, zu arbeiten verstand, die man wie Perlen an eine Kette anreihen und um den Hals tragen konnte.

Bartlmä Freisleben lebte gegen Mitte bes 15. Jahr= hunderts in Innsbruck; er wurde 1490 von Kaiser Maximilian 1. zum Hofschlosser ernannt, fünf Jahre später erscheint er bereits als Hauszeugmeister Maximi= lian's, in welcher Eigenschaft ihm das unter diesem Landesfürsten so sehr ausgebildete Geschützwesen unterstand; er nahm die Stellung ähnlich einem unserer gegenwärtigen ArtiAeribirektoren ein.

Georg Schmiedthammer und Hans Metger lebten um 1540 zu München und waren berühmt durch ihre Schlosserarbeiten; Metzger war auch der Verfertiger des prachtvollen, bewunderungswürdigen Gisengitters um das Grabdenkmal des Kaisers Maximilian I. in der Hofkirche

zu Innsbruck.

Endlich sei es mir auch gestattet, einige Streiflichter auf die culturhistorischen Momente in der Geschichte des

Schlüssels zu werfen.

Vor Allem dürfte es von Interesse sein, daß ber Schlüssel im Aberglauben des Mittelalters eine nicht unbebeutende Rolle spielte. In Throl, Vorarlberg unb Rärnten, überhaupt in Gebirgeländern hatte man eigene Hexenschlüssel. Der Gine hat den Zweck, die Hexen aus dem verschlossenen Raume zu vertreiben; es war an dem Griffe eine verschiebbare Kugel angebracht; sobald der Schlüssel in das Schlüsselloch gesteckt wurde, setzte man die Rugel in Bewegung, um ein Geräusch zu verursachen, nebenbei sprach man sich Hegensprüchlein in der Meinung, mit der Kugel der Hege anzuzeigen, daß sie entfliehe. Ein derartiger Schlüffel befindet sich in meiner Sammlung, Nr. 454.

Ein Gegenstück zu biesem befindet sich im Landes= museum zu Innsbruck; da fehlt die Rugel am Griffe, dafür ist das Rohr mit Hegensprüchlein geätzt und gravirt, und berartige Schlüssel wurden auch mit Weih= wasser besprengt. Man war der Ansicht, daß durch das Schlüsselloch, in welchem sich ein derartiger Schlüssel drehe, keine Beze durchkommen könnte.

In den Niederlanden bestand bis 1733 folgende Sitte: Wollte man auf eine Erbschaft Berzicht leiften, so wurden die Schlüssel von dem Verstorbenen auf das Grab geworfen und dies galt als eine rechtsgiltige Ent=

sagung auf die Erbschaft. Mungarische und rumänische Zigeunerinnen trugen beim Wahrsagen einen silbernen Ring mit drei kleinen Schlusselchen baran, um anzudeuten, baß ihnen die Bukunft erschlossen sei.

In der Inquisitionszeit wurde der Schlüssel zum Bengen darüber, ob Jemand schuldig sei ober nicht. Man band einen Schlüssel um ein Buch und ließ den Schlüssel bem Leberriemen seine kreisrunden Bewegungen machen, bis er zum Stillstand kam; stand der Schlässel= bart gegen den Inquisiten, so war er von der gegen ihn erhobenen Anklage frei, wenn nicht, so wurde er für schuldig erklärt.

In den Gebirgsländern war es bis gegen Ende des

vorigen Jahrhunderts üblich, ber Braut, wenn sie has erste Mal die Thurschwelleihres zukünftigen Heims betreten wollte, einen Gürtel, woran bie Schlussel bes Hauses angebracht waren, und eine reich ausgestattete Brauttrube ju überreichen, jum Beichen ber Unterthänigleit, fo auch ihr bes Eigenthums Rechts über bas bewegliche und unbewegliche Gut eingeräumt fei.

Im Alterthume murbe ber Schluffel bei ben Juben ben Rabbinern bei Antretung ihres Amtes ober, sobald sie zu dieser Würbe erklärt wurden, ale Beichen ber Fähigteit, die Schrift gleichsam aufzuschließen und zu erklären, übergeben. Sie erhielten daburch auch die Gewalt, Jenen, ber sich bes Tempelbesuchs unwerth machte, bavon auszuschließen.

Bwei Schlüssel, ber eine von Gold, ber andere von Silber, über bas Rreuz gestellt (Unbreasfreuz) sind bas Abzeichen der Gewalt und Herrschaft des Papstes.

Ueberhaupt galt ber Schlussel stets als Beichen ber Gewalt und der Herrschaft, baher auch das häufige Borkommen in der Heraldik.

Die Kammerherren=Schlüssel, die zur Ernennung ber Rammerherren übergeben werben, haben eine symbolische Bedeutung. In früheren Beiten war der Kammerherren-Schlüssel nicht nur ein symbolisches Abzeichen, sondern hatte den Zweck, manche Räume in der Nähe des Monarchen zu öffnen und zu schließen; in Desterreich bestand

dies noch zur Zeit Kaiser Leopold 1.

Mun kommen wir in die Periode unseres Jahrhunberts. Darüber ist wenig zu sagen; an bem Schlussel sowohl als auch an dem Schlosse verschwinden die architektonischen Verzierungen ober sind sthlos, entsprechend ber burftigen Geschmackerichtung ber Zwanziger-Jahre. Mur in der Stahlperiode (von Beginn dieses Jahrhun= berts bis in die Bierziger-Jahre) wird ben Schlüsseln, die von Stahl gefertigt werden, einige Aufmertsamkeit zu Theil, und der Griff derselben erhält Rautenschliff und eingesetzte Rauten; in ber Form ist ber Schlussel einfach und bis in die gegenwärtige Beit noch unverändert geblieben. Wahrlich, eine traurige Erfahrung, daß in Bezug auf Formen und Schönheitssinn burch ein halbes Jahrhundert ein Stillstand wahrzunehmen ist. Mit ber Ginführung bes Weichgusses in ben Fünfziger= Jahren verschwand an dem Schlüssel bas Decorative ganz und gar.

Mit Beginn dieses Jahrhunderts wird das Begir mit Vorliebe an den Schlössern angebracht. Welchen praktischen Werth "Begire" haben, ift zur Genüge bekannt. An der decorativen Ausstattung eines Schlosses etwas zu leisten, war man nicht mehr im Stanbe; man suchte durch irgent ein angebrachtes Vexir einfach die Ausmerksamkeit von der äußeren Ausstattung abzulenken. Später mußten die letten Reste der Kunst, die hie und noch im Schlissergewerbe verborgen waren, der gewöhnlichen Fabrikation und ber sich später geltend machenden

Fabrik-Industrie weichen. Was die Sicherheit und Unaufsperrbarkeit der Schlösser von Einst und Jett anbelangt, will ich nicht näher be= sprechen. Es ist Sache ber technischen Fachleute, barüber Vergleiche anzustellen; immerhin kann ich bemerken, daß man in alter Zeit barauf sah, daß in dieser Beziehung

das Vollendetste erreicht werde.

Ziemlich allgemein ist die Ansicht, daß die Kunstwerke von Schlössern und Schlüsseln aus früherer Zeit lediglich deshalb gefertigt wurden, weil in jener Periode bie Handwerker in technischen Fertigkeiten geübt maren. Diese Ansicht hat jedenfalls ihre Berechtigung; nur darf man dabei nicht vergessen, daß auch dem Publikum damals eine bessere Geschmackerichtung und ausgebilbeter Formen= sinn anhaftete, dadurch war auch dem Meister und Gesellen Anregung zur Herstellung berartiger Werke gegeben. Der Zweck meines Bortrages ist, für die bisher ver= nachlässigten Gegenstände des Hausrathes, Schloß und Schlüssel, Anregung zur Wiederbelebung im Runftge= werbe zu geben, und ich würde darin einen Lohn für meine Mühe als Sammler erblicken, wenn ich erleben könnte, daß Schloß und Schlüssel in künstlerischer Form wiedererstehen würden.

Zum Formerstreik in Leipzig.

An die Arbeiter Deutschlant?! Stand irgend ein Streit günftig, bann mar es ber Leipziger Formerfreit. Mann für Mann legten bie Former von 8 Gießereien (in einer Zahl von ca. 200) die Arbeit nieder. Alle traten fie ein für Ginen; ihre Ginmuthigkeit rief Be- und Bermunderung in allen Kreisen der Bevölkerung hervor. "Das hätten wir boch nicht geglaubt", riefen die Fabritanten aus. "Sie find gut or: ganifirt," fagte ber Schwiegersohn eines auf bem Gelbsack sitzenden Fabrikanten zu einem Formermeifter. - Man war plötlich bavon überzeugt, daß man es hier mit einer Macht zu thun habe, deren Muth zu brechen durchaus nicht leicht ist. ---Nichts ist versäumt worden, um die für ihr gutes Recht in ben Rampf getretenen Former niederzubrücken. Unter falschen Bor, spiegelungen wurden auswärtige Former nach hier gelockt. Als

Dies nicht mehr zog, legte man fic auf's Unterhanbeln und brach bann fein gegebenes Wort. -- "Jeht gilt's," fagten fich bie Fabritanten. — Aber auch wir handelten. Die Anstrengungen murben auf beiden Geiten verboppelt; jenen, mit ihrem Rapital, gelang et, einige auswärtige Former ju tobern. In ben Fabrit. räumen murben Schlafftellen errichtet, bamit bie Gingefangenen mit ihren ftreitenden Collegen in teine Berührung tommen tonnten. - Dies aber ichaffte noch nicht. - Dan mar gezwangen Arbeit nach Auswärts zu ichaffen! - Und leiber! es gib boct Former, welche burch Unnahme folder Arbeit uns einen Tritt verfesten, ben wir fo leicht nicht vergeffen werben. - Die Foomer ber Binmermann'ichen Fabrit (Balle), Deffau, Murgen, Benig, fowie bie Former ber Fabrit von Schon und Sohn, Leipzig merben bei uns in gutem Undenken bleiben. — Aber auch bies prallte an ben gut organisirten Formern ab. Und nun tam bas lette Mittel. Wer tennt biefes nicht ?! - Polizei, Strafmandateu. A. - Wer kennt nicht biesen Ruf der sich in ber Klemme befinde lichen Bourgeoifte! - Und wer fennt ferner nicht bie Mittel, welche ber Gerufenen jur Berfügung stehen. - Die streikenben Former murben von ben Strafen vor ben Fabriten vertrieben; den Mirthen bei Strafe ber Entziehung der Concession anbefohlen, derartige Leule nicht in ihren Lotalen zu dulden; die Streikcommission murde aufgelöst; ja einige mit bem Dronen der Bilcher beauftragte Collegen murben in ihrer Privatwohnung aufgestöbert und — o Ironie! — wieder — aufgelöst. Für Siehenbleiben por den Fabrifen Strafmandate in der Bobe po : 20 Mt. oder 4 Tagen Saft. Alle von und einberusenen Uffent. lichen Bersammlungen murben verboten. - Ja, eine Bersamm. lung ber Stötteriger Einwohner behufs Befprechung zur Errich. tung einer Babeanstalt ift verboten worden, weil Sabrifant Rrause eine Posikarte erhalten haben soll, worin angezeigt wurde, daß seine Fabrik mittelft - Dynamit in die Luft gesprengt werben sollte. — Schrecklich !!

Endlich gerath ein Theil ber kampfenden Former in's Wanken; sie fangen an überzulausen; die Polizei ist außerordentlich auf bem Posten; den Fahnenflüchtigen folgen Undere nach. Eine geschlossene Formerversammlung wird einberufen und auch genehmigt. Dort verpfanden Alle wieberum ihr Chrenwort, festzusteben. Doch in ben barauf folgenden Ragen sind wieder Bluchtlinge zu verzeichnen. In einer Mitglieder-Berfammlung des Metallarbeiter-Fachvereins, zu welcher alle Former gelaben wurden, wird festgestellt, daß 50 Former auf streifenden Gießereien bedingungslos die Arbeit wieder aufgenommen haben. Modymats wird beschlossen, fift zusammenzuhalten und auszuhalten und die Flüchtlinge in unsere Reihen zurückzuführen. Um Montag, bem 5. Oktober, wieber Berfammlung und o Schmach! weitere 25 Flüchtlinge. — Es arbeiteten nunmehr 81 Former, die porher gestreift hatten. Lang bauerte bie Debatte über ben einzigen Puntt der Tagesordnung; "Der Leipziger Formerstreil" und das Mesultat war der einstimmige Beschluß, den Formerftreik als beenbet zu erklären. Gin paar Tage sind verstrichen und was haben sie uns hinterlassen? Eine große Anzahl ausgesperrter Collegen. Die Tapfersten sind auf mer weiß wie lange Beit ber Roth und bem Elend preisgegeben. Bwei öffentliche Berfammlungen, Die ben Bweck haben jollten, über bas Ende des Streits zu berichten und weitere Beschlüsse über die ausgesperrten Former zu fassen, find wieber verboten worden. - Urbeiter Deutschlands! Berlaßt uns auch ferner nicht! Reicht uns

bie Bruderhand und laßt uns nicht sinken.

Mit Gruß Die ausgesperrten Former Leipzigs.

Correspondenzen.

Giebidgenftein. Ginen glanzenden Beleg bafür, baß bie Gewerkvereinler ihre eigenen Morder find und den die Berbeiferung ihrer Lage anstrebenden Arbeitern birett entgegen mirken, haben sie in Halle a. G. geliefert. Es befinden sich ba incl. Giebichenstein 8 Gifengießereien. Bor Rurgem tamen nun von Leipzig (mo bekanntlich die Former streiken) Modelle. In einer öffentlichen Former: Bersammlung murde beschlossen, die Leipziger Arbeiten nicht zu machen und den Formern der Zimmermann'ichen Fabrik, welche Leipziger Mobelle formen und gießen, Taktlosigkeit und uncollegialisches Berhalten vorgeworfen. Diese Leute (ein großer Theil von ihnen ift beim Gemerkverein und wer in Diefer Fabrit benfelben entgegen mirkt, nird herausgeworfen) hatten nun ben traurigen Muth, in hiesiger "Saalezeitung" eine Erklärung los zu laffen, worin sie ihr Derhalten als richtig bin= zustellen suchten, mas ihnen allgemeine Berachtung eingebracht und sie in ihrer mahren Gestalt gezeigt hat. Bas fagt Berr Sirfc zu Diesem Jubasstreich? Er muß Freube an seinen Jüngern haben. Run, mögen fie fich weiter unfterblich blamiren, zu bedauern ist nur, baß bamit ber Leipziger Streit in Die Länge gezogen wird. Was Ginigkeit und Organisation vermag, hat hier ein Fall erwiesen. In einer ber hiesigen Gisengießereien waren einem Former, welcher bis dahin fortwährend im Lohne gearbeitet, in einer Woche 31 Stunden Lohn abgezogen worden, weil er Ausschuß gegoffen. Da man ein solches Berfahren gewiß nicht gut heißen fann, (es fann ja vorkommen, daß bie ganze Woche Ausschuß gegoffen wird und bann bekommt ber Former gar keinen Lohn), so beschloß man in einer öffentlichen Former Versammlung, mittelst einer Deputation bei dem betreffenden Fabritherrn vorstellig zu werden. Es gelang denselben zu bewegen, für die 31 Stunden den Lohn auszuzahlen, sowie ein solches Verfahren gänzlich einzustellen. Daraufhin nahmen fämmtliche Former, welche beiläufig bemerkt, alle im Fachverein sind, die Arbeit wieder auf. Der Fachverein hat in letter Zeit einen guten Aufschwung zu verzeichnen. Genoffe Dittag hat ein Flugblatt über die Nothwendigkeit der Gewerkichafts Drganisation herausgegeben, welches Manchem die Augen geöffnet haben burfte.

Menmunfter. Bor ca. 3 Mochen hat sich hier am Orte ein Fachverein der Metallarbeiter aller Branchen gebildet. Wenn auch die Bahl der Mitglieder noch sehr gering ist, so nimmt die: selbe doch von Woche zu Woche zu, was ein Beweis ift, daß bas Solidaritätsgefühl der Metallarbeiter hier noch nicht geschwunden ift. Es murben uns bei ber Gründung von verschiebenen Seiten Schwierigkeiten in ben Weg gelegt, fo murbe unter Anderm bem Inspektor der Agl. Gisenbahn-Reparatur-Werkstätte eine Mitgliederliste überliefert, worauf Mehrere verzeichnet waren, welche dem Fachverein angehören sollten, mas aber leiber nicht der Fall Daß dies nun dazu beiträgt, Biele von der gerechten Sache abzuhalten, ist gar nicht zu verwundern; trothem aber wird um so eifriger und mit allen uns zu Gebote stehenden gesetlichen Mitteln meiter gearbeltet. Der Vorstand läßt sich teine Milhe verdrießen, die Mitgkeber in jeder Weise aufzumuntern. Den zureisenden Collegen, welche ihre Beiträge puntilich entrichtet haben, wird vom Berein aus für 1 Tag Morgens Rassee, Abenbessen und Ractlogis unentgeltlich gewährt, die Marken hiezu sind bei bem Vorsihenden A. Lück, Wasbederstr. gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches in Empfang zu nehmen. Die Herberge besindet sich Plönerstr. 7, bei Kellermann. Das Bereinslotal ist bei C. Karsticht (Boltshalle), Rleinsleden.

Die hiefigen Gijenbahnarbeiter find fürglich mit einer Benfionstaffe (im Falle einer Invalibität ober Arbeitsunfähigteit) beglüdt worben. Diete Reuerung bat bie Leute gang mächtig überraicht, indem vor ber Beit nichts bavon lautbar murbe. Am Donnerftag, ben 24. Cept. murben ben Arbeitern Abenbe in ber Werkstatt plöglich die Statuten vorgelesen, b. h. nur ein. gelne §g, und theile ich, so viel wie ich im Gebächtniß behalten habe, davon mit. Um 1. Oktober b. J. tritt bie Penfionskaffe für sämmtliche Lohnarbeiter ber Ronipl. Preußischen Eisenbahn-Reporatur-Werkstätte in Kraft. Berpflichtet find biejenigen Arbeiter, welche nach dem 1. Oltober in Arbeit treten und mindeftens 1/2 Jahr daselbst gearbettet haben. Nicht verpflichtet find die Arbeiter, welche vor bem 1. Oftober in Alibeit getreten find. Es wurde aber bemerkt, daß Lettere noch einer Roffe nach ben Bestimmungen bes Unrallversicherungege ebes angehören müffen, widrigenfalls dieselben auch in die vorbezeichnete Kasse eintreten muffen. Arbe ter über 40 Jahre konnen nur mit Genehnigung der Direktion aufgenommen werden und muffen vom 40. Lebens, jahre nachzahler. Der Beitrag beträgt jährlich für bie Dit= glieder bis jum 25. Lebensjahre Dif. 22, bis jum 30. Lebens. jahre Mt. 2, bis jum 35. Lebensjahre Mt. 28, bis zum 40. Lebensjahre Mt. 81, vom 18. Lebensjahre an werden die Arbeiter aufgenommen. Un Unterstützung gemährt die Raffe bei einem Einkommen von Dit. 1000 nach 10jahriger Mitgliedschaft, im Falle einer Invaliditat 15 Prozent, nach Bojahriger Mitgliedschaft (penfionsberechtigt?) ben höchsten Sau: 40 Prozent. Im Falle bes Tobes eines Mitgliedes an die Wittme 2 Fünftel von ber festgesetzten Pension und für jebes Kind 1 Drittel. Dies sind fo bie wichtigsten Bestimmungen, welche am Donnerftag verlesen wurden. Ausgegeben murben die Statuten nicht. Am Sonn= abend wurden Alle einzeln vernommen, ob fie ber Raffe beitreten wollten, ober ob fie ichon einer andern angehörten. hierauf haben sämmtliche Arbeiter in ber Weitstätte, (ba eine reifliche Besprechung in der turgen Beit nicht stattfinden konnte,) beide Fragen mit Mein beantwortet.

Duffeldorf. Sonntag, ben 4. Oktober tagte im Saale bes herrn P. Pulz eine gut beinchte öffentliche For: mer Versammlung behufs Gründung eines Former-Fachvereins. Der Einberufer, Genoffe Geniner, murbe bei ber Bureauwahl als 1. und Genosse Jos. Beder als 2. Vorsitzender, sowie Unterzeichneter als Schriftführer gewählt. Bur Tagesordnung: "Zweck, Biel und Mothwendigkeit der Fachvereine" erhielt als Rejerent Beir Mirbach bas Wort. In fünfviertelftundiger Rebe erläuterte derselbe das Wesen der Fachvereinsbewegung bis in Die fleinsten Details, sowie die heutigen Berhältnisse der Arbeiter unter bem Drud ber Rapitalmacht. Betreffe bes Mormalarbeite. tages bewies herr Mirbach burch seinerseits aufgestellte Berech. nung, daß bei Ginführung besselben und bei Abschaffung ber Sonntagearbeit eirea 16000 Arbeiter in ber Ah inproving und in Westphalen nicht mehr arbeitslos ju sein brauchten, bied auf das ganze deutsche Reich berechnet, könne die so oft besprochene "Bagabundenfrage" illusorisch machen. Die Frauen, und Kinderarbeit in ben Fobilien murbe burch 2'orführung bes Familienelends geschildert. Im Laufe bes Referats auf bas Formergewerbe speziell übergehend, beleuchtete Redner basselbe in sanitarer und materieller hinsicht und hob dann hervor, wie ber Former eire zugebedte Arbeit verrichte und oft burch bie Wahl schlechten Materials seitens ber Betriebsleiter, trot allem Fleiße und aller Runft unbrauchbare Gugftude aus der Erbe hebe und bann umfonft gearbeitet habe. Ueber ben Leipziger Formerstreit murde in seinem gangen Umfange berichtet und ber befannte Deckmann megen seines Berhaltens an den Pranger gestellt. Bei der Kritif biefer Angelegenheit erhielten auch die Gewerkvereinler sammt "Bater" Hirsch eine Rittelmäsche, ohne daß beshalb die anwesenden Ge. werkvereinler eine Bertheidigung magten.

Nach Beenbigung des Vortrages forderte College Gemmer die Former zur Sinzeichnung in die aufliegenden Listen auf und hob hervor, daß es nicht gelte, einen Gesangverein oder eine Schützenscompagnie zu gründen, sondern einen die Arbeitersache fördernden Verein. Es haben sich 45 Former eingezeichnet und sind wir hi rvon sehr befriedigt. Dieses Resultat ist dem tresslichen Reserate und den Bemühungen des einberufenden Comitees zu danken. Sobald das Statut Genehmigung gefunden, werden wir nicht ermangeln, weiteres bekannt zu geben. Mögen diese Beilen alle deutschen Former anspornen, allerorts mit Gründung von Fachvereinen vorzugehen. Der hiesige provisorische Borstand besteht aus Joseph Becker, 1. Vors., L. Gemmer, 2. Vors., H. Clemens, Schriftsührer.

Mit Gruß

S. Clemens.

Magdeburg, den 13. Oktober. Am 6. Oktober ftanben der frühere Vorsitzende und Cassierer ber Vereinigung der Mes tallarbeiter por den Schranten bes hiefigen Schöffen-Gerichts, an geklagt megen Bergehen gegen § 19 des Gesetes vom 21, Of tober 1878. Es handelte fich um die Berbreitung des "Aufrufes" ber Bereinigung. Gegen ben Borfigenben, ber bem Caffier vor dem Berbot 4 Exemplare übergeben hatte, wurde ein neuer Termin anberaumt, weil die Sache noch nicht spruchreif mar. Gegen ben Caffier nurbe, weil derfelbe bem Schiftführer bes Vereins 1 Exemplar nach bem Berbot (wie berselbe aussagte) ab gegeben hatte, vom Staatsanwalt eine Befängnifftrafe von 14 Tagen beantrogt; in Anbetracht, daß berselbe Sozialbemokrat sei, mußte die Strafe eiwas hoch bemessen werden. Doch da er nicht den Ginbrud machte, daß er Giner von denen fei, der feine Mitarbeiter verhetzte, wie der Richter ausführte, murde von der Gefängnißstrafe abgesehen und berselbe zu 50 Mt., im Unvermögensfalle zu 10 Lagen verbonnert. Bon Rechts wegen.

Sestern sollte hier eine Formerversammlung statisinden mit der Tages-Ordnung: "Die traurigen wirthschaftlichen Vershältnisse der Former und Gründung eines Former-Vereins." Reserent sollte der frühere Vorsitzende des Fachvereins sein. Doch der Mensch denkt und die Polizel lenkt. Am 10. wurde die Verssammlung angemeldet und die Anmeldung bescheinigt. Nach-

träglich aber tam bas Berbot, bag bie Berfammlung nicht Bormittage II Uhr, fonbern nachmittage nach bem Gotiesdienft ab. gehalten werden burfte, boch mußte die Berfammlung bann neu angemeldet werben. Da bie Bersammlung nicht wieder abbestellt werden konnte, hatten fich wohl 150 Mann eingefunden, bie nach und nach wieder abzogen, boch war man allgemein ber Meinung, bag eine neue Berfammlung einberufen werben follte. So hat es ben Unichein, als wenn bie Former boch jest endlich gur Einsicht tommen und mitheifen wollen, um bie Befferftellung ber Arbeiter ju erringen. Es findet nun Sonnabend, den 24. Ottober eine andere Versammlung statt, um bie Formerkewegung in Blif ju bringen. Die Sammlungen filt die ausgesperrten Leipzige: Former ließen sich beffer an, wie es im Unfang ben Unichein hatte, fo haben wir nun die Summe von 60 Mt. auf. gebracht nnb haben Mussichten, regelmäßig Geld absenden gu tonnen.

Auch die Klempner sind gewillt, in einem Lokalverein Ersatzuchen sitr das, was sie in der Bereinigung verloren haben. Die Schlosser und sonstigen Nietallarbeiter werden nächstens auch wieder Bersammlung einberusen, um sich zu vereinigen, und werben dann, wo früher nur ein Verein bestanden hat, deren drei neue erstehen:

Gera. Schon seit mehreren Monaten sollte hier ein Berein der Klempnergehilsen gegründet werden, es war jedoch nie dazu gesommen. Endlich am 19. August, da ging es umsomehr an die Arbeit und auch mit Ersolg. Am 16. Sept. legten wir ein Statut bei der Behörde nieder und wir konnten alsdann unsere Bereinsversammlungen abhalten. Als Hauptpunkte der Bestrebungen des Bereins sind zu nennen: "Ausbildung im Beichnen und den dabei nothwendigen praktischen Erläuferungen und Bahlung von Reiseunterstützung an durchreisende Collegen, welche schon früher zur Unterstützung reisender Collegen beigetrag en haben."

— Die Reiseunterstützung beträgt 50 Pf. und ist beim Cassierer,

Collegen Franz Hergert, Kaisergasse 10, II, Abends von $7^1/2-8^1/2$ Uhr abzuholen. Die herberge befindet sich Bärengasse bei Herrn Kirste.

Die Herberge besindet sich Bärengasse bei Herrn Kirste. — Mit dem Zeichenunterricht haben wir bereits am Montag, den 5. Oktb. begonnen und auch schon einige kleine Erfolge erzielt. Mögen nun auch die Collegen Gera's dafür sorgen, daß der Verein start und mächtig werde, dadurch, daß alle Klempner diesem Verein, dieser sür Gera jungen Organisation der Klempnerschilfen beitreten und möglichst sleißig sich am Zeichnen betheiligen. Dit Gruß

der Vorsitzende H. Ohlerich, Sorge 49.

Zwölf Gebote für Arbeiter.

Noch vielfach haften den Arbeitern, ob organisirt oder nicht organisirt, so manche Fehler an, die geeignet sind, jede Bereinisgung unter ihnen zu verhindern. Selbst in den bestehenden Organisationen sind viele dieser Fehler die Ursache, daß dieselben an ihrer Weiterentwicklung gehindert werden, hausig tragen sie auch dazu bei, eine Organisation vollständig zu untergraben. Sollen aber diese Fehler beseitigt werden, so müssen alle die Arbeiter, welche ernstlich gewillt sind, für ihre nächstlicgenden Interessen einzutreten, es sür ihre heiligste Pflicht halten, die Ausgaben zu erfüllen, welche wir in folgenden zwölf Geboten ansihren werden:

1) Du sollst nicht glauben, daß eine Gewerkichaft nur zum Streiken da ist, sondern stets eingedenk sein, baß dieselbe auch

noch andere Aufgaben zu erfüllen hat. 2) Du föllst nicht meinen, daß eine Gewerkschaft deshalb nichts werth sei, weil Deine Idee nicht gleich ober nicht immer

Anklang sindet.
3) Du jollst nicht erwarten, daß Dein Lohn schon gleich sich um ein Bedeutendes hebt, wenn Du einige Zeit Deine Bei.

träge an die Gewerkschaft gezahlt hast.
4) Du sollst Dir nicht einbilden, daß man mit niedrigen Gemerkschaftsbeiträgen sich hohe Löhne erringen kann, denn mit

wenigen Opfern wird selten etwas Großes erreicht.

5) Du sollst nicht denken, "es geht auch ohne mich in der Bersammlung," denn wenn jeder Arbeiter so denken wollte, wie es leider häusig der Fall ist, dann ist es überhaupt mit der Gewerkschaft schlecht bestellt.

6) Du sollst nicht bei einer Versammlung Dich vorzeitig brücken.

7) Du sollst nicht bei einer Versammlung gar zu viel und über Alles sprechen. Bedenke, daß es auch im schönsten Musiksstück Pausen geben muß.

8) Du sollst nicht kapitalistische Zeitungen kaufen, so lange Arbeiterzeitungen um ihre Existenz zu kämpfen haben.

9) Du sollft Dich nicht ein "Gewerkschaftsmitglied" nennen, wenn Du nicht wenigstens ein Arbeiterblatt hältst und mehr als eins, salls es Dir möglich ist.

10) Du sollst nicht vergessen, daß Arbeiterblätter, nachdem man sie gelesen, weiter gegeben werden sollen, damit auch Andere sie lesen. Arbeiterblätter sind für unsere Sache zu werthvoll, um zum Einwickeln benutt zu werden, namentlich, bevor man sie gelesen.

11) Du sollst nicht Bücher und Schriften, welche Dich in Bezug auf die sozialen Verhältnisse aufklären und Dir den Weg zur Besserung Deiner Klassenlage zeigen können, unbeachtet lassen, um dafür erfundene Geschichten — oft recht dumm ersfundene! — zu lesen. Die soziale Wissenschaft, von den Arsbeitern verstanden, wird die sozialen Verhältnisse derselben um ein Bedeutendes besser gestalten.

12) Du sollst nicht — das Gbige vergessen!

Ja, wenn alle Arbeiter das Vorhergesagte nicht vergessen, sondern wohl beherzigen und streng darnach handeln wollten, dann wäre die Röglichkeit vorhanden, sehr leicht gute und starke Organisationen zu bilden, mit welchen es möglich ist, den Stürmen, welche auf wirthschaftlichem Gebiete ihnen entgegen treten, erfolgreich Widerstand zu leisten.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Wetalkarbeiter (E. K.)

Im Berfolg unserer letzten Bekanntmachung fordern wir hiermit nachstehende Filialen auf, die Abrechnung für JuliAugust schleunigst einzusenben: Altenberg, Alt.Buset, Alt.Chemnis +, Arnstadt +, Baben.Baben +, Ber gen +, Berlin 8, Bergingen +, Brade +, Beiertheim, Crefelb +, Dahl +, Dresben. Altstadt +, Edesen +, Friedrichsselb +, Schwäbisch. Smünd, Grabow +, Greiz, Großauheim, Groibsch, Haltern, Hausen, Dersson, Raufbeuren, Aleefeld, Leipzig +, Liegnis, Mainz +, Mitteweida, Niederrad +, Ochshausen, Obenhausen, Dehringen +, Blauen. Boigtl., Reutlingen +, Rheydt, Sachsenhausen +, Schleesbusch, Schluttenbach +, Schwarzenberg +, Siegmar +, Staffurth, Straßdorf +, Unterliederbach +, Vogelsang, Waldbüttelbrunn, Weeten, Werdau, Mitten, Murmberg, Murzen, Zirnborf.

Die mit einem † bezeichneten Filialen haben in diesem Jahre noch nicht einmal bie Abrechnung rechtzeitig eingesendet.

Hamburg, 12. Oftober 1885, 'Mit Gruß

Der Borftanb.

Brieftasten.

wir ersuchen die Einsender von Bersammlungsberichten, sich bei Abfassung berselben der möglichsten Kilrze zu befleißigen.

Anzeigen.

Privat-Anzeigen ist der Betrag in Bilefmarten beizufügen andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Berlin.

Allen hiesigen wie auswärtigen Fabrikanten und Meistern, namentlich sämmtlichen Gewerksgenossen hiermit zur Nachricht, daß sich das Berkehrslokal der Klempner, Gürtler, Dreher, Former u. s. w., verbunden mit unentgeltlichem Arbeitsnachweis und neu eingerichteter heiberge für reisende Collegen nur allein

Bei F. Sodike befindet, für gute Betten, Speisen und Getränke ist bei billigen Preisen bestens gevorgt.

Chemniß.

Einladung jum Concert und Tanzvergnilgen zur Feier bes Jährigen Bestehens des Fachvereins der Metallarbeiter aller Branchen zu Chemnis. Sonntag, den 25. Oktober a. c. im "Gasthaus zu Kappel". Anfang Nachmittag 4 Uhr. Programm an der Casse.

Der Vorstand.

Einziges Arbeiter-Grgan d. Reichshauptstadt!

Kerliner Unlkshlatt

mit Gratis-Beilage "Mustrirkes Honnkagsblatt"

erscheint täglich, 2 Bogen stark.

Das "Berliner Polksblatt" bringt ori=
berufenen Federn geschriebene Leitartikel über alle bren=
nenden Tagesfragen der inneren und äußeren Politik;
bringt alle wissenswerthen Begebenheiten, nicht nur aus
ber Reichshauptstadt, sondern auch aus den Provinzen;
ebenso werden alle wichtigen Entscheidungen des Reichs=

gerichts, sowie der anderen Gerichte gebracht.

Das Berliner Lolksblatt bringt unter der Rusbrit "Soziales und Arbeiterbewegung" ausführliche Berichte über Streits, statistische Nachweise der Lohnverhältnisse, Arbeitszeit 2c. Unter "Bereine und Bersammlungen" wird allen Vorkommnissen des Vereinslebens in allen Theilen Deutschlands die größte Ausmerksamkeit geschenkt. Jeder Leser soll in dieser Rubrik Mitarbeiter sein.

Das Berliner Volksblatt bringt die ausführlichsten Berichte der Parlamentsverhandlungen, sowohl des Reichstages, wie des Preuß. Landtages und des Herrenhauses.

Das Berliner Volksblatt bringt spannende Romane, feuilletonistische Stizzen der ersten Schrifsteller aller Länder, sowie viele Artikel populär-wissenschaftlichen Inhalts.

Das "Berliner Bolksblatt" kostetdurch die Postsbezogen pr. Quartal 4 Mt. und ist in der Postzeitungspreiß- liste unter Nr. 746 eingetragen.

Bum Abonnement ladet ein

Die Expedition Berlin .SW., Jimmerstr. 44.

Das Verkehrslokal

und Arbeitsnachweis-Bureau der Vereinigung der deutschen Schmiede befindet sich Düsternstr. 4,

Hamburg.

Altona.

Das Fachvereins-Lokal der Former von Altona und Ottensen besindet sich Kl. Freiheit Nr. 5, Altona, bei J. Sonneborn, wosselbst auch das Geschenk für zugereiste Former — Mk. 1 — außebezahlt wird. Alle schriftlichen Mittheilungen sind an obige Adresse zu senden.

Avis für Klempner.

Den reisenden Collegen hiermit zur Nachricht, daß sich von jetzt ab unser Vereinslokal nebst Herberge und Arbeitsnachweis (in Altona) bei Herrn Sonneborn, kl. Freiheit 5, besindet.

Der Vorstand.